

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH  
Möhrenbachstr. 2  
84524 Neuötting

Ihr Schreiben vom 07.02.2023  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 22-824.2/4-Fre-2023/01  
(bei Antwort bitte angeben)  
  
Sachbearbeiter/in Ingrid Bernhart  
Telefon 08671/502-727  
Fax 08671/502-71727  
E-Mail ingrid.bernhart@lra-aoe.de  
Zimmer S109 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 05.09.2024

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV;**

**Vorhaben der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH:  
Standort: Am Pilgerweg, 84503 Altötting:**

**Wesentliche Änderung - Anlage (004) zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von  
Abfällen;**

Hier: Antrag auf Genehmigung nach §§ 10, 13, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 55 BayBO;  
Neustrukturierung, Austausch der bestehenden in eine **neue KMF-Pressen und gleich-  
zeitiger Kapazitätserhöhung** auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1241, 1241/2,  
1242 und 1242/2 der Gemarkung Neuötting;

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 2 Ordner Antragsunterlagen i. R. mit Genehmigungsvermerk
- 2 Gutachten der Fa. Müller BBM Industry Solutions GmbH mit Genehmigungsvermerk
- 1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ g.R.
- 1 Formblatt „Baunutzungsaufnahme“ g. R.
- 9 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

**Bescheid:**

**Dienstgebäude**  
Bahnhofstraße 38  
Bahnhofstraße 50  
Bahnhofstraße 13  
84503 Altötting

**Besuchszeiten**  
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

**Telefon** +49 8671 502-0  
**Telefax** +49 8671 502-250  
**E-Mail** kanzlei@lra-aoe.de  
**Internet** www.lra-aoe.de

**Konto**  
Sparkasse Altötting-Mühdorf  
BLZ 711 510 20 Nr. 42  
IBAN DE13711510200000000042  
BIC BYLADE M1 MDF

# A.

## I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, vom 07.02.2023, eingegangen am 09.02.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10, 13 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – (004) zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen durch das Vorhaben – Neustrukturierung, Austausch der bestehenden in eine neue KMF-Pressen und gleichzeitiger Kapazitätserhöhung auf den Grundstücken mit den Flur - Nrn. 1241, 1241/2, 1242 und 1242/2 der Gemarkung Neuötting – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben des Antragstellers vom 07.02.2023 vorgelegten Antragsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 09.02.2023, wurden ergänzt und geändert durch:
  - Lufthygienisches Fachgutachten einschließlich Emissions- und Immissionsprognose) der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.06.2024, Bericht-Nr.M172981/01;
  - Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes (Lärm) der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 23.05.2023, Bericht-Nr. M174761/01;
  - E-Mail vom 26.03.2024 von Fa. Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH; Erklärung – Keine Behandlung von asbestkontaminierten Abfällen
2. Diese in Ziffer II, Nr. 1. genannten Unterlagen - mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting - sind gemeinsam mit den nachfolgend genannten Stellungnahmen Nr. 2.1 - 2.9 **Bestandteil dieses Bescheides**, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Gegenteiliges ergibt.
  - 2.1 die Stellungnahme der Stadt Neuötting vom 12.04.2023, BV-Nr. 2023/0009;3.
  - 2.2 die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 14.07.2023, Az. M G26/BS 14089/2023-M am;
  - 2.3 die Stellungnahme des Bereiches Abfallrecht und Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 28.08.2024;
  - 2.4. die Stellungnahme der Abteilung 2 – Bodenschutz – beim Landratsamt Altötting vom 13.03.2023, Az. 2-1783-6;
  - 2.5 die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 08.03.2023, Az. 23-4563-T016/23;
  - 2.6 die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 20.02.2023;
  - 2.7 die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – untere Bauaufsichtsbehörde –im Landratsamt Altötting vom 27.02.2023, Az. 51-2023/0139 SN;
  - 2.8 die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 14.03.2023, Az. 2-8711-AÖ-4335/2023;
  - 2.9 die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 25.04.2023.

### III. Die Genehmigung schließt ein:

Die Baugenehmigung nach Art. 55 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans **BV-Nr. 2023/0139 (Abbruch und Erweiterung einer bestehenden Halle für eine KMF- Presse)** auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1241/2, 1242/2, der Gemarkung Neuötting.

### IV. Genehmigungsstatus - Anzeigen und Bescheid-Auflagen:

#### 1. Genehmigungen nach § 4 bzw. 16 BImSchG

**Folgende Genehmigung gelten für die bestehende Anlage (004):**

Die bisher geltenden Auflagen zum Immissionsschutz und des Abfallrechts der nachfolgend genannten Genehmigungsbescheide werden mit dem gegenständlichen Verfahren auf einen aktuellen Stand gebracht und in diesen Genehmigungsbescheid überführt bzw. aktualisiert:

- **Bescheid vom 18.01.2007, Az.: 22-6-Fre-G7/06 - § 4 BImSchG:**  
*„Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting“*
- **Bescheid vom 24.06.2011, Az.: 22-6-Fre-G1/11 - § 16 BImSchG:**  
*„Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen auf Grundstücken Fl.-Nrn. 1242/2 und 1241/2 der Gemarkung Neuötting durch Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verpressen von künstlichen Mineralfasern“*

**Der Bescheid vom 03.03.2008, Az.: 22-6-Fre-G4/07 - § 16 BImSchG** *„Wesentliche Änderung der Asbestlagerhalle durch Annahme, Zwischenlagern und Schreddern von Dachpappe auf dem Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting“*

wurde im Rahmen der Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG mit **Zeitpunkt 28.02.2019 aufgehoben** (Bestätigungsschreiben vom Landratsamt Altötting vom 09.08.2019 Az.: 22-6-Fre-M1/19)

#### 2. Anzeigen nach § 15 BImSchG

Mit Inkrafttreten dieses Bescheides werden folgende **Anzeigen nach § 15-BImSchG (Zeitraum April 2008 bis Dez. 2019)** aufgehoben. Die Anforderungen sind entsprechend in diesem Bescheid berücksichtigt und werden hiermit vollziehbar festgesetzt.

Datum	Aktenzeichen	Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Relevanz
03.04.2008	22-6-Fre-M4/08	§ 15 BImSchG	zusätzliche Annahme von gipshaltigen Abfällen AVV-Nr. 17 08 02 (außer 17 08 01*) in der Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln asbesthaltiger Abfälle [...] am Pilgerweg, Grundstück Fl.-Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting	Integration bzw. Änderung durch das gegenständliche Verfahren
06.11.2012	22-6-Fre-M9/12	§ 15 BImSchG	Änderung der Anlage durch Kapazitätserhöhung bei der KMF- Presse und bei der Lagermenge	Integration bzw. Änderung durch das gegenständliche Verfahren

20.07.2015	22-6-Fre-M11/15	§ 15 BImSchG	Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Wickelmaschine und einer permanenten Wasserbedüsung an der KMF-Pressen	Integration bzw. Änderung durch das gegenständliche Verfahren
24.09.2019	22-6-Fre-M10/19	§ 15 BImSchG	Einrichtung einer Zwischenlagerfläche bis zum Erreichen einer geeigneten Transportmenge für die in der Anlage verpressten KMF-Ballen und Aufnahme des Abfallschlüssels 17 01 01 (Beton, hier: Porenbeton)	Integration bzw. Änderung durch das gegenständliche Verfahren

## V. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese **Genehmigung erlischt**, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.  
  
Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.
2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.  
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).  
Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den **Zutritt zu den Grundstücken**, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

6. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine **Schlussabnahme** nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
7. Ein **Betreiberwechsel** ist vom alten und vom neuen Betreiber der Anlage unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.
8. **Auflagenvorbehalt;**  
Das Landratsamt Altötting als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde kann jederzeit, insbesondere bei regelmäßigen Betriebsstörungen oder begründeten Beschwerden weitere Auflagen anordnen oder bestehende vollziehbare Auflagen ändern oder ergänzen.

## **B.**

### **Nebenbestimmungen**

#### **I. Allgemeines**

1. Die Anlage (004) zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben.
2. Die Auflagen/Nebenbestimmungen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen.  
Der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die für den **abwehrenden Brandschutz** erforderlichen Einrichtungen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und der Freiwilligen Feuerwehr Altötting und/oder Neuötting zu treffen.
4. Bei **baulichen Änderungen** sind die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie die technischen Vorschriften zu beachten. Die Sicherheit der statisch beanspruchten Bauteile ist – falls erforderlich – durch Vorlage einer geprüften statischen Berechnung dem Kreisbauamt nachzuweisen.
5. Bei der **Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

#### **II. Aufschiebende Bedingung - Sicherheitsleistung**

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen (004) zu Gunsten des Landratsamts Altötting eine Sicherheitsleistung nach § 232 BGB hinterlegt. Einzelheiten zur Hinterlegung sind mit dem Landratsamt Altötting rechtzeitig vorher abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

- 1.1 Für die Höhe der Sicherheitsleistung ist die maximale Lagermenge an Abfällen maßgeblich, sie berücksichtigt u.a. auch Kosten für Analytik, Verladung, Transport, Entsorgung, sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

- 
- 1.3 Im Falle des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.
  - 1.4 Die Freigabe der hinterlegten Summe erfolgt nach ordnungsgemäßer Entsorgung aller auf dem Betriebsgelände zwischengelagerten Abfälle (z.B. im Falle einer Betriebseinstellung).
  - 2.1 Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben jedoch vorbehalten.
  - 2.2 Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen/Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sich Veränderungen des Sachverhalts, der Rechtslage, der technischen Regeln oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.

### **III. Baurechtliche Hinweise:**

1. Das Bauvorhaben wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO geprüft. Mit der Baugenehmigung ist keine Aussage über die den Prüfumfang nach Art. 59 BayBO überschreitenden Belange (gesamtes Bauordnungsrecht) getroffen. Es sind daher ausschließlich der Bauherr, der Entwurfsverfasser und der Unternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den geltenden Vorschriften verantwortlich.
2. Die Genehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs.2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
3. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs.2 und Art. 62 b Abs.2 BayBO beizufügen.
4. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs.2 Satz 2 BayBO beizufügen.

### **VI. Naturschutz**

1. Die bestehende Eingrünung gemäß Freiflächengestaltungsplan (Anlage 21) ist zu erhalten.
2. Während der Bauarbeiten sind die Vorschriften der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten), hierbei insbesondere die Sicherung des Wurzelbereichs (Punkt 2.2), einzuhalten.

## V. Immissionsschutz

### 1. Grundsätzliches

1.1 Die Anlage ist auf Grundlage der Antragsunterlagen, der im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten (technische und organisatorische Annahmen), sowie nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen nichts Abweichendes ergibt.

#### 1.2 Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Zwischenlagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen mineralischen Abfällen, sowie der Behandlung von Mineralwolleabfällen (gefährliche und nichtgefährliche Abfälle) durch Verpressen.

Die Genehmigung ist an die in nachfolgenden Auflagen genannten Leistungsgrenzen, Abfälle, Tätigkeiten und technischen Gegebenheiten gebunden.

#### 1.3 Betriebsbereiche

Die Anlage ist in folgende Teilanlagen bzw. Betriebsbereiche unterteilt:

Betriebsbereich A: Lagerbereich für nichtgefährliche Abfälle

Betriebsbereich B: Lagerbereich für asbesthaltige Abfälle

Betriebsbereich C: Lager- und Behandlungsbereich für KMF

Teilbereich C1: Anlieferungshalle

Teilbereich C2: Pressen und Wickeln

#### 1.4 Anlagenbezeichnung und -leistung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Anhang 1 der 4. BImSchV	Bezeichnung gem. 4. BImSchV	Leistung / Kapazität	Betriebsbereich	Verfahrensart
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	75 t / d	C	G (E)
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen [...] von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	7.000 t / a	C	V
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	200 t	B + C	G (E)
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	600 t	A	V

#### Hinweis:

Es dürfen pro Tag maximal 75 t an gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen in Summe verarbeitet werden. Auf ein Kalenderjahr verteilt jedoch nicht mehr als insgesamt 7.000 t.



[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		
	[REDACTED]	[REDACTED]			
	[REDACTED]	[REDACTED]			
	[REDACTED]	[REDACTED]			
	[REDACTED]	[REDACTED]			
	[REDACTED]	[REDACTED]			
	[REDACTED]	[REDACTED]			
	[REDACTED]	[REDACTED]			
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	
	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	
	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	

Behandlungstätigkeiten:



- 1.7.2 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der angenommenen Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

## 2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Die Auslastung der Anlage muss zur Einhaltung der genehmigten Kapazitäten nach I. Ziffer 1.4 über eine Datenbank (Bestandsliste) erkennbar sein. Diese ist arbeitstäglich zu aktualisieren.
- 2.2 Die Anlage ist regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, für dessen Aufrechterhaltung ist zu sorgen. Ergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.3 Es ist sicherzustellen, dass keine asbesthaltigen Abfälle, Mineralwolle, Bauschutt oder sonstige Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens im Umgriff der Anlage abgelagert werden. Zum Schutz vor unerlaubten Anlieferungen und Ablagerungen ist das Betriebsgelände in der Regel einzuzäunen oder mit einem mindestens 2 m hohen Wall mit Bepflanzung zu umfrieden. Außerdem sind die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sind. Es ist zulässig, das Betriebsgelände durch gleichwertige Maßnahmen gegen unbefugten Zugang zu sichern.
- 2.4 In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche (Behandlungs- und Rangierflächen) einzurichten. Sofern erforderlich sind diese Flächen in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Diese Bereiche haben die Fläche zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind. Die einzelnen Bereiche dürfen sich überschneiden, soweit dies den betrieblichen Ablauf nicht behindert und die erforderliche Getrennthaltung von Abfällen nicht beeinträchtigt wird.

- 2.5 Alle Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, zu warten und zu betreiben. Sollte für die Wartung kein geeignetes Personal zur Verfügung stehen, sind entsprechende Wartungsverträge zu schließen.
- 2.6 Der Betrieb von Aggregaten zur Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen „Bauschutt“ wie beispielsweise eines Brechers oder einer Siebanlage ist untersagt.

### 3. Lärmschutz

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm, 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2 Das geplante Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen sowie den Betriebsdaten, welche in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH Bericht-Nr.: M174761/01 vom 23.05.2023 dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben, sofern sich durch diesen Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

Variationen von den relevanten schalltechnischen Parametern (u.a. Schallleistungspegel der einzelnen Schallquellen, Schallübertragungswege, bauliche Ausführungen, Schalldämmmaße) sind zulässig, wenn diese zu keiner Überschreitung der für den Betrieb angegebenen Beurteilungspegel nach Nummer 3.3 führen. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Überprüfung ggf. durch einen Sachverständigen und sind in der Regel mindestens nach § 15 BImSchG anzeigespflichtig.

- 3.3 Die Beurteilungspegel der vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tagzeitraumes die nachfolgend aufgeführten Beurteilungspegel nicht überschreiten. **Ein Betrieb zur Nachtzeit ist generell nicht gestattet.**

Immissionsorte (IO)	Gebiet	Immissionsrichtwerte in dB(A)		Beurteilungs-pegel in dB(A)	
		Tags	Nachts	Tags	Nachts
Loder 70, 84503 Altötting	MI	60	-	42	-
Berrgütl 71a, 84503 Altötting	MI	60	-	41	-
Beck 72, 84503 Altötting	MI	60	-	43	-
Landshuter Straße 8, 84524 Neuötting	GE	65	-	23	-
Mordfeld 2 a, 84503 Altötting	MI	60	-	37	-

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist der Nachtzeit zugeordnet.

3.4 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen die an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm den Immissionsorten um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.4.1 Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Lärminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung hat mindestens folgende Punkte zu Regeln:

- Öffnungs- und Betriebszeiten
- Maschinenzeiten
- Innerbetrieblicher Verkehr
- Verhaltensbedingte Lärminderungsmaßnahmen
- Wartung von Geräten und Maschinen

Die Betriebsanweisung ist dem Personal im Rahmen einer Unterweisung jährlich zu erläutern. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren (Unterweisungsthema, Teilnehmer mit Unterschrift, Unterweisende Person).

3.5 Die mittleren A-Bewerteten Schalldruckpegel  $L_{pA}$  in den jeweiligen Betriebsräumen des Betriebsbereiches C dürfen die in nachfolgender Tabelle genannten Werte nicht überschreiten

Schallquelle / Betriebsraum	$L_w$ in dB(A)
Anlieferhalle	85 dB(A)
Betriebsraum KMF-Pressen	80 dB(A)
Betriebsraum Ballenwickler / Filteranlage	85 dB(A)

3.6 Für die Außenfassaden, Dächer und Einbauten der neu zu errichtenden Betriebsräume sind folgende schalltechnische Mindestanforderungen zu erfüllen.

Bauteil	Ausführungsbeispiel	$L_w$ in dB(A)
Fassaden	Massiv (Stahlbeton)	$\geq 50$ dB(A)
Dachflächen	Mehrschaliges Industriedach	$\geq 14$ dB(A)
Rolltore der Anlieferhalle	Einfaches Schnellauftor	$\geq 20$ dB(A)
Türen / Notausgänge etc.	Einfaches Stahltor (50 mm)	$\geq 24$ dB(A)
Fenster	Einfache Isolierverglasung	$\geq 30$ dB(A)

Für die jeweiligen Bauteile ist ein Nachweis vorzuhalten, dass die geforderten Mindestanforderungen erfüllt werden.

3.7 In den Abluftkanal der neu zu errichtenden Filteranlage ist ein geeigneter Schalldämpfer einzubauen, so dass die über die Mündung des Abluftkamins abgestrahlten Geräusche einen A-bewerteten Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 80$  dB(A) nicht übersteigen.

Außerdem sind die Einzelfilter derart von der Kaminröhre zu entkoppeln, dass kein immissionsrelevanter Geräuscheintrag erfolgt.

3.8 Körperschallabstrahlende Aggregate sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

### 3.9 Schalltechnische Messungen

3.9.1 Es bleibt vorbehalten nach Erteilung der Genehmigung, von einer nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen, ob die Lärmschutzaufgaben dieses Bescheides erfüllt sind. Für die entsprechenden Messungen gilt:

Die Messungen sind nach der TA Lärm und den einschlägigen Richtlinien durchzuführen und auszuwerten.

Der Messtermin ist 14 Tage vorher der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Altötting mitzuteilen.

Die Anlage hat sich zum Zeitpunkt der Messung im Zustand maximaler Emissionen zu befinden. Dies entspricht in der Regel einer Volllast.

Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Altötting umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Sollte eine Messung an den maßgeblichen Immissionsorten aufgrund der in Anhang A.3.1 der TA Lärm geschilderten Umstände nicht durchführbar sein, ist der Nachweis durch eine Ersatzmessung nach Anhang A.3.4 TA Lärm zu erbringen. Die Notwendigkeit einer Ersatzmessung ist mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Die Kosten für etwaige Messungen oder Ersatzmaßnahmen hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

## 4. **Luftreinhaltung**

4.1 Das geplante Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Planunterlagen sowie den Betriebsdaten, welche in der Untersuchung zur Luftreinhaltung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH Bericht-Nr.: M174761/01 vom 04.06.2024 dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben, sofern sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

4.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während aller Produktions- und Abfallbehandlungsschritte, einschließlich sämtlicher Fahrzeugbewegungen, Umschlag- und Transportvorgänge, Faser- und staubförmige Emissionen so weit wie möglich vermieden werden. Dabei sind die Anforderungen bzw. Maßnahmen nach Nr. 5.2.3 der TA Luft zu beachten.

4.3 Die Entlade- und Abkippvorgänge von KMF-Abfällen haben in der Anlieferungshalle (Teilbereich C1) zu erfolgen. Während des Abladevorgangs sind die Tore geschlossen zu halten, ein kurzzeitiges Öffnen der Tore für den Fahrzeugverkehr ist zulässig.

Das offene Handling von KMF-Abfällen außerhalb des Pressgebäudes ist untersagt.

4.4 Der Umschlag von Asbest-Gebinden hat durch gewissenhafte Aufnahme und Absetzen der Gebinde mittels der dafür vorgesehenen Fahrzeuge bzw. Arbeitsmittel in dem dafür vorgesehenen Betriebsbereich zu erfolgen. Ein freies Abkippen der Gebinde ist nicht zulässig.

### 4.5 Befeuchtungsmaßnahmen, Fahrwege und Betriebsflächen

4.5.1 Auf der Anlage darf nur verpacktes, feuchtes oder gebundenes Material behandelt, umgeschlagen und gelagert werden. Bei einer zu geringen Restfeuchte bzw. Bindigkeit ist das staubende Material, z. B. mittels Wasserbedüsung bzw. -vernebelung, ausreichend zu befeuchten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.

4.5.2 Bei anhaltender Trockenheit ist auf den Fahrwegen im Anlagengelände eine Befeuchtung (z. B. Einsatz fahrbarer Wassertank mit Sprühbalken) vorzunehmen.

4.5.3 Die Materialfeuchte bzw. Befeuchtungsmaßnahmen sind ausreichend, wenn keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.

4.5.4 Bei einem Ausfall der Wasserversorgung der Befeuchtungseinrichtungen gilt folgendes:

- Arbeiten, bei denen ohne Wasserbedüsung eine Vermeidung von sichtbarer Staubeentwicklung nicht möglich ist, dürfen nicht durchgeführt werden.
- Dies gilt auch bei einem Ausfall der Wasserversorgung durch Einfrieren im Winter, soweit nicht entsprechende Vorkehrungen gegen Einfrieren getroffen sind (z. B. Beheizung der Leitungen).

4.5.5 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechende Bauweise und Stärke zu befestigen, in der Regel sind diese in bituminöser Bauweise oder aus Beton zu erstellen.

4.5.6 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad regelmäßig zu säubern. Dabei sind Staubaufwirbelungen durch geeignete Reinigungstechniken zu vermeiden (z. B. durch Einsatz einer Nasskehrmaschine). Größere Verunreinigungen wie z. B. Materialverluste durch Umschlagvorgänge sind schnellstmöglich zu beseitigen.

4.5.7 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden werden. Falls erforderlich ist dazu eine Reifenwaschanlage einzusetzen.

Wird die öffentliche Straße durch den Anlagenbetrieb verschmutzt, ist diese zu reinigen.

4.5.8 Auf dem Betriebsgelände gilt für Liefer- und Abholfahrzeuge sowie des innerbetrieblichen Fahrzeugverkehrs (z.B. Radlader) eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Einfahrende Fahrzeuge sind durch einem der StVO entsprechendes Verkehrsschild im Zufahrtbereich darauf hinzuweisen.

4.6 Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer **Betriebsanweisung** unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“, weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe, bedarfsgerechte Befeuchtung)
- Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände
- Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes und der Zufahrtstraßen (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)
- Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen

Die Betriebsanweisung ist dem Personal im Rahmen einer Unterweisung jährlich zu erläutern. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren (Unterweisungsthema, Teilnehmer mit Unterschrift, Unterweisende Person).

#### 4.7 Emissionen (Abgas) dieselbetriebener Aggregate und Maschinen (z.B. Radlader)

4.7.1 Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG (mindestens Stufe IV) entsprechen. Dies gilt insbesondere bei Neuanschaffungen.

4.7.2 Soweit vorhandene Motoren diese Anforderungen nicht erfüllen, sind mit der Genehmigungsbehörde entsprechende Restlaufzeiten zu vereinbaren. Dies ist mit der Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des Bescheides abzustimmen.

Hinweis: Die Erfüllung dieser Anforderung wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt (eine entsprechende Bestätigung sollte üblicherweise im Motortypenschild vermerkt sein; vgl. § 7, Serienübereinstimmung der 28. BImSchV).

Sofern keine Typgenehmigung vorliegt, ist ein gleichwertiger Emissionsnachweis (z. B. Bescheinigung des Motorenherstellers) zu führen.

#### 4.8 Abgaserfassung und Abgasreinigungseinrichtungen

4.8.1 Es ist eine Abgaserfassung und Abgasreinigungseinrichtung gemäß den Antragsunterlagen zur Erfassung von Stäuben und Fasern im Betriebsbereich C zu installieren.

4.8.2 Eine Absaugung ist mindestens an folgenden Stellen erforderlich:

- Ballenwickler,
- Kanalballenpresse
- Übergabepunkt Kettengurtt Förderer zum Betriebsbereich C2 (Pressen und Wickeln)

Die Halleninnenluft des Betriebsbereiches C2 (Pressen und Wickeln) ist abzusaugen.

4.8.3 Die Abgasreinigungseinrichtung besteht aus 4 Staubfilter vom Typ MATADOR AMT Baureihe 1 AVR 5. Als Filtermedium ist ausschließlich Polypropylen / Polyester Nadelfilz zulässig.

4.8.4 Bei Ausfall der Absaugeinrichtung / Abgasreinigungsanlage ist der Betrieb der Kanalballenpresse unzulässig bis deren Funktion wiederhergestellt ist.

#### 4.9 Emissionsbegrenzungen

4.9.1 An der Emissionsquelle „Abluftkamin“ nach den Staubfiltern vom Typ MATADOR AMT Baureihe 1 AVR 5 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Stoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	10 mg / m <sup>3</sup>
Fasern	10 <sup>4</sup> Fasern / m <sup>3</sup>

Der Abgasvolumenstrom beträgt 20.000 m<sup>3</sup>/h.

4.9.2 Die in Auflage 4.9.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

#### 4.10 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

4.10.1 Das gereinigte Abgas aus den filternden Abscheidern ist über die Emissionsquellen „Abluftkamin“ in einer Mindesthöhe von 16,0 m über Erdgleiche (GOK) ins Freie abzuleiten.

4.10.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung aus der Emissionsquelle austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

#### 4.11 Messung und Überwachung

##### 4.11.1 Messplätze

4.11.1.1 Für die Durchführung der Messungen (s. Auflage 4.11.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 zu beachten.

4.11.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

##### 4.11.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

##### 4.11.3 Einzelmessungen (Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen)

4.11.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die in Auflage 4.9.1 festgelegte Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

4.11.3.2 Die in Auflage 4.11.3.1 genannten Messungen für Fasern sind jeweils nach 3 Jahren zu wiederholen.

4.11.3.3 Die in Auflage 4.11.3.1 genannten Messungen für Gesamtstaub sind jeweils nach 6 Monaten zu wiederholen

4.11.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die jeweils zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 4.11.3.5 Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub jährlich erfolgen. Für die Auswertung sind die Messergebnisse der letzten vier Jahre maßgeblich.
- 4.11.3.6 Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die zuständige Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen.
- 4.11.3.7 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist zu berücksichtigen:
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
  - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen, dies entspricht in der Regel eines Betriebes bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage.
  - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 4.11.3.8 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Der Messbericht hat den Vertrauensbereich, die obere Vertrauensgrenze und die Perzentilangaben nach Auflage 4.11.3.5 für Gesamtstaub auszuweisen. Darüber hinaus sind darin die Messergebnisse der vergangenen 4 Jahre mit Verweis auf den jeweiligen Messbericht aufzuführen

- 4.11.3.9 Zur Überwachung der verbauten Abluftfilter sind diese jeweils einzeln durch eine Differenzdrucküberwachung abzusichern. Mittels optischer oder akustischer Alarmierung ist ein Mangel am Filter anzuzeigen. Bei Ausfall der (eines) Abluftfilter(s) sind die eingebundenen Betriebsvorgänge umgehend einzustellen. Im Alarmierungsfall muss die Anlage automatisch den Behandlungsbetrieb unterbrechen.
- 4.11.3.10 Die Abluftfilter sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller, einschlägigen Vorschriften z.B. VDI 2264, sowie dem Stand der Technik zu betreiben und zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionskontrolle der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Art und Häufigkeit der Kontrollen auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen),

- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb,

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 5. Abfallrecht und Abfallwirtschaft

- 5.1 Die lagernden Abfälle müssen jederzeit identifizierbar sein. Die Lagerflächen sind daher zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.).
- 5.2 Im Rahmen der Annahme von Abfällen ist eine Eingangskontrolle nach 5.14.2 durchzuführen, bezogen auch auf nicht Ersatzbaustoffe.

Wesentlicher Ablauf der Eingangskontrolle:

- Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit dem Lieferschein bzw. Angaben des Anlieferers und die Erfassung der relevanten Daten im Betriebstagebuch
- Mengenermittlung
- Durchführung von Sichtkontrollen
- Übernahme der Abfälle nach Feststellung der Zulässigkeit Abfallannahme
- Zurückweisung der Abfälle bei Nichteinhaltung von Anforderungen

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind – getrennt für jede Anlieferung – im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 5.3 Die Annahme und Eingangskontrolle von Anfällen darf ausschließlich durch ausreichend eingearbeitetes und geschultes Personal durchgeführt werden.
- 5.4 Die Abfälle sind unmittelbar nach Durchführung der Annahmekontrollen in den Annahmehbereich bzw. zur jeweiligen Zwischenlagerfläche der Anlage zu verbringen.
- 5.5 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters im dafür vorgesehenen Bereich erfolgen. Während des Abladens erfolgt eine zweite Sichtkontrolle. Dadurch ist sicher zu stellen, dass nur die jeweils zugelassenen Abfallarten in die Anlage gelangen und Störstoffe zuverlässig erkannt werden.
- 5.6 Die Mengenermittlung von Abfällen hat mittels Verwiegung zu erfolgen. Eine Regelung für Kleinmengen kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt werden (z.B. Erfassung über Output).
- 5.7 Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe in angelieferten Abfällen auftreten können, sind durch ausreichende Sichtung des Materials im Zuge des Annahmeprozesses zu erfassen und auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 5.8 Die angenommenen Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern, Vermischungen sind nur zulässig, wenn sich nachweislich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt. Eine Vermischung zum Zwecke der Verdünnung von Schadstoffgehalten ist grundsätzlich unzulässig.
- 5.9 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. die Herstellung von güteüberwachten Ersatzbaustoffen nicht beeinträchtigt wird.

## 5.10 Produktionsspezifische Abfälle

5.10.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden produktionsspezifischen Abfälle sind den folgenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen.

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Betriebsinterne Bezeichnung</b>
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Filter aus der Abgasreinigung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Gebrauchte Schutzkleidung
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Getriebeöl
19 12 02	Eisenmetalle	Wickeldraht
19 12 04	Kunststoffe	Wickelfolie

Aussortierten Fremd- und Störstoffen sind geeignete Abfallschlüssel durch den Betreiber zuzuweisen.

5.10.2 Die Zwischenlagerung aussortierter Fremd- und Störstoffe hat getrennt nach Abfallart zu erfolgen, sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Zwischenlagerung sind geeignete Behältnisse vorzuhalten. Sofern erforderlich sind die Behältnisse abzudecken bzw. zu verschließen.

## 5.11 Nachweisverordnung

5.11.1 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht.

5.11.2 Abfallanlieferungen sind so in einer Datenbank zu erfassen, dass jederzeit erkennbar ist, ob der Abfallerzeuger der Nachweispflicht unterliegt.

## 5.12 Mineralfasern und Asbest

5.12.1 Die Annahme, Zwischenlagerung und der Umschlag solcher Abfälle hat in verschlossenen geeigneten Behältnissen z.B. flexible IBC zu erfolgen. Ein Aus-, Umpacken oder Behandeln der Abfälle ist nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen ist die beantragte Behandlung von verpackt angelieferten Mineralfasern in einer Kanalballempresse und anschließender Umwicklung mit Folie.

5.12.2 Weisen Verpackungen Beschädigungen auf, so sind diese umgehend durch geeignete Mittel zu verschließen oder es sind die Behältnisse in ein größeres verschließbares Behältnis zu stellen.

Eine offene Zwischenlagerung von beschädigten Behältnissen ist nicht zulässig.

### 5.13 Umgang mit Mineralfasern

5.13.1 Beim Umschlagen, Lagern, und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.13.2 Bei der Annahme von als nicht gefährlich eingestuften Mineralfaserabfällen ist der Nachweis zu führen, dass es sich dabei nicht um „alte Mineralwolle“ im Sinne der TRGS 521 handelt. Der Nachweis kann beispielsweise mittels Analytik zur chemischen Zusammensetzung der Fasern erbracht werden.

### 5.14 Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

5.14.1 Beim Umschlagen, Lagern und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.14.2 Mindestens eine betriebsangehörige Person hat die Sachkunde gem. TRGS 519 Anlage 4 oder höherwertig hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Asbest und der von Asbest ausgehenden Gefahren zu besitzen. Die Sachkunde ist regelmäßig zu erneuern.

### 5.15 **Ersatzbaustoffverordnung – EBV**

5.15.1 Die Anlage unterliegt den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung – EBV. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind im Rahmen des Anlagenbetriebes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein möglichst hochwertiger Recyclingbaustoff im Anschluss an die Zwischenlagerung in einer nachgeschalteten der Abfallbehandlungsanlage hergestellt wird.

#### 5.15.2 Annahmekontrolle

Für jede einzelne Abfallanlieferung ist im Zuge der Abfallannahme eine Annahmekontrolle durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren (§ 3 EBV). Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung des angelieferten Abfalls.

Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Namen und der Anschrift Abfallerzeugers
- Bezeichnung der Baumaßnahme und Angaben zur Anfallstelle (Adresse, sofern abweichend vom Abfallerzeuger)
- Namen und Anschrift des Sammlers oder Beförderers sowie KFZ-Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Art des Abfalls
- Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls
- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung
- Zusammensetzung, Störstoffanteile, Anhaftungen, Konsistenz, Aussehen, Farbe und Geruchs
- Eignung zur Herstellung eines Ersatzbaustoffes,

- 5.15.2.1 Für Anlieferungen, bei denen Zweifel über die Zulässigkeit der Annahme der Abfälle bzw. Unterschreitung der Materialwerte nach der Ersatzbaustoffverordnung für die herzustellenden Ersatzbaustoffe bestehen, ist ein Nachweis durch chemische Analysen zu erbringen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, dürfen diese Abfälle nicht angenommen und aufbereitet werden. Die Analysen sind durch ein geeignetes Labor durchzuführen.
- 5.15.2.2 Abfälle aus altlastverdächtigen Flächen oder von vormals gewerblich genutzten Flächen mit potentieller Schadstoffbelastung oder ungeklärter Nutzung darf nicht ohne vorhergehende chemische Untersuchung durch ein im Bereich Altlasten erfahrenes Büro angenommen werden.

## **6. Dokumentation**

### **6.1 Betriebsordnung**

Der Anlagenbetreiber hat eine Betriebsordnung zu erstellen, sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist dem Landratsamt Altötting spätestens zur Abnahme vorzulegen.

### **6.2 Betriebshandbuch**

Der Anlagenbetreiber hat für die Aufbereitungsanlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind darin die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle darzustellen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeits- und Betriebsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Altötting spätestens zur Abnahme der Anlage vorzulegen.

### **6.3 Betriebstagebuch**

6.3.1 Es ist ein Betriebstagebuch zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten sind. Es hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a) Register für alle angenommenen Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Herkunft z.B. Name und Anschrift des Anlieferers; Ursprungsort); Annahme und Abgabedatum; Menge in Tonnen; sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind; Entsorgungsweg
- b) Angaben zu allen in der Anlage gelagerten und behandelten Abfälle (= Bestandsliste)
- c) Register für alle ausgehenden zwischengelagerten bzw. behandelten Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Art der Behandlung innerhalb der Anlage; Anfallort innerhalb der Anlage; Menge und Verbleib; Anschrift des Entsorgers).
- d) Die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers, Verwertung oder Beseitigung

- e) Die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib)
- f) Die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen
- g) Betriebstage und –zeiten
- h) Durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals, Fortbildungen,
- i) Ergebnisse der Annahmekontrolle für jede Abfallanlieferung und Baustelle
- j) Dokumentationen gemäß Ersatzbaustoffverordnung - EBV
- k) Dokumentation über Art und Umfang von Instandhaltungsarbeiten
- l) Dokumentationen die durch Auflagen dieses Bescheides gefordert sind und hier nicht gesondert aufgeführt wurden
- m) Dokumentationen die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting angefordert werden

Die Stoffströme (Rohstoffe, Abfälle, Behandlung, Output) sind fortlaufend z.B. in einem Tabellenformat zu dokumentieren (Mengenabgleich).

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese den Anlieferungen zuordenbar aufzubewahren.

- 6.3.2 Das Betriebstagebuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Es soll mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von mindesten fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 6.3.3 Der Betreiber muss anhand der betriebsinternen Dokumentation die Herkunft und den Verbleib jeder Abfallanlieferung sowie die Art der Behandlung belegen können.

## 6.4 Jahresbericht

- 6.4.1 Vom Betreiber ist ein Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr mit folgenden Angaben zu erstellen:
- a) Alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge (gegliedert nach AVV-Schlüsseln)
  - b) Alle ausgehenden (zwischengelagerten bzw. behandelten) Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
  - c) Lagermenge an Abfällen zum Jahreswechsel 31.12 (Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge) incl. Mengenabgleich, siehe unten.
  - d) Alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
  - e) Erforderliche Nachweise zur Sicherheitsleistung
  - f) Dokumentationen die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting angefordert werden

Mengenabgleich:

Gesamt-Input und Gesamt-Output müssen sich unter Einbeziehung der lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang 01.01. + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zu Jahresende 31.12.) entsprechen.

Der Jahresbericht ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder einer verantwortlichen Person zu prüfen und abzuzeichnen.

- 6.4.2 Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Altötting unaufgefordert **bis spätestens zum 31. März** des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen.
- 6.4.3 Der Jahresbericht ist in einer dafür angemessenen Form und Struktur zu erstellen, die Daten müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Mengen sind in Tonnen (t) anzugeben.

Hinweis: Eine Aneinanderreihung von losen Daten oder Tabellen wird nicht akzeptiert.

## 7. Personal und Beauftragung

- 7.1.1 Der Betreiber der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung für Betriebsbeauftragte für Abfall“ in der jeweils gültigen Fassung zu bestellen (§ 2 Nr. 1 a) bb) AbfBeauftrV).
- 7.1.2 Der Betreiber hat für den Betrieb der Anlage über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die regelmäßige aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch einzuweisen.
- 7.1.3 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- 7.1.4 Der Betreiber hat für das Personal verbindliche Anweisungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für Maßnahmen bei Betriebsstörungen und besonderen Vorkommnissen aufzustellen. Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

## 8. Sonstiges

- 8.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.
- 8.2 Dem Landratsamt Altötting ist der Zutritt zum Betriebsgelände sowie Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen jederzeit zu gestatten, auch ohne Voranmeldung. Die betrieblichen Aufzeichnungen sind der Behörde auf Anfrage auszuhändigen.
- 8.3 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

8.4 Weitere Auflagen sowie Einschränkungen des Betriebs durch das Landratsamt Altötting insbesondere bei regelmäßigen Betriebsstörungen oder begründeten Beschwerden bleiben vorbehalten.

## 9. **Betriebseinstellung**

9.1 Im Falle einer Betriebseinstellung der Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Stoffe, Produkte sowie Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

9.2 Ein **Stilllegungskonzept** ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage oder Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG vorzulegen.

## C.

### Kostenentscheidung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## D.

### Gründe

#### I. **Sachverhalt**

Die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH betreibt an ihrem Standort am Pilgerweg, 84503 Altötting u. a. die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage (004). Zusätzlich ist die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH am Standort Neuötting Betreiber von folgenden Anlagen nach BImSchG:

- Anlage für Betonfertigteile (001) – Nr. 2.14 des Anhangs zur 4. BImSchV
- Anlage für Kiesaufbereitung (002) - Nr. 2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Die Anlage (004) - dient dem Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen; diese soll nun durch Neustrukturierung der kompletten BlmSchG-Anlage, sowie durch die Erneuerung der bestehenden Anlage zum Verpressen von künstlichen Mineralfasern und durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität der KMF-Pressen und der Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle wesentlich geändert werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

### **1.2 Genehmigungsbedürftigkeit**

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig ist.

Außerdem handelt es sich bei dieser Anlage hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von Abfällen um eine Anlage gemäß Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie i. V. m. Nr. 5.5 des Anhangs I zur IE-RL 2010/75/EU. Die europarechtskonforme Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8a BlmSchG erfolgt über die Homepage des Landratsamtes Altötting.

Das Änderungs-Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BlmSchG wird im förmlichen Verfahren – Ausnahme Öffentlichkeitsbeteiligung/ Auslegung der Antragsunterlagen – durchgeführt; die Zustellung erfolgt öffentlich über die sog. Genehmigungsbekanntmachung nach § 10 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 BlmSchG im Amtsblatt des Landkreises und in der Tageszeitung/Internet.

Die vorhandene Anlage soll durch die Erneuerung der bestehenden Anlage zum Verpressen von künstlichen Mineralfasern und durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität der KMF-Pressen und der Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle wesentlich geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 und 2 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BlmSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BlmSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

### **1.3 Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle

sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht, Wasserwirtschaft...) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

## 2. Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 07.02.2023, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 2, 13 und 10 BImSchG wurden folgende Behörden und Fachstellen zu dem Vorhaben gehört:

Die **Stadt Neuötting** hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Beurteilung (Luftreinhaltung und Lärm) wurden Sachverständigengutachten i. S. des § 13 der 9. BImSchV angefordert bzw. eingeholt. Die **Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH** erstellte jeweils ein Lufthygienisches Fachgutachten und ein Fachgutachten zu den Belangen des Schallschutzes für das beantragte Vorhaben. Diese beiden Gutachten wurden vom technischen Immissionsschutz im Landratsamt Altötting geprüft und plausibilisiert.

Zu dem Bereich Abfallrecht wurde eine Stellungnahme des **Bereiches Umwelttechnik** des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das **Gewerbeaufsichtsamt** bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes wurde die **fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft** beim Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein beteiligt.

Die **Abteilung 2 – Bodenschutz** – im Landratsamt Altötting hat zu den bodenschutzrechtlichen Belangen Stellung genommen.

Zur baurechtlichen Beurteilung wurde das Sachgebiet 51 – **untere Bauaufsichtsbehörde**- des Landratsamtes Altötting herangezogen.

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde der **Kreisbrandrat des Landkreises Altötting** beteiligt.

Der **vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG** konnte nach positiver Rückmeldung der hierzu beteiligten Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange (Gewerbeaufsichtsamt,

Wasserwirtschaft, Standortgemeinde, Bauamt, Immissionsschutz und Abfallrecht, Bodenschutz, Kreisbrandrat und Gutachter) mit Bescheid vom 19.04.2023, Az.: 22-824.2/4-Fre-2023/01 VzB erteilt werden.

### **3. Genehmigung nach BlmSchG**

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BlmSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BlmSchG).

Die beantragte Änderungsgenehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A Ziffer II und Abschnitt B Ziffer V Nr. 1.1 – 1.7 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 BlmSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BlmSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides beruht auf § 18 BlmSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BlmSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BlmSchG im Alt-/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

### **4. Begründung der Kostenentscheidung**

[REDACTED]

**E.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart